

dr. kraft • rudolph rechtsanwälte PartG mbB  
postfach 1434 | 88230 wangen

Landratsamt Oberallgäu  
-Untere Jagdbehörde-  
Oberallgäuer Platz 2  
87527 Sonthofen

Dr. Armin Kraft  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Partner der Gesellschaft

Claudia Rudolph  
Fachwältin für Familienrecht  
Partnerin der Gesellschaft

Susanne Hirt  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
angestellte Rechtsanwältin

Tobias Honzal  
angestellter Rechtsanwalt

Charlotte Renner  
angestellte Rechtsanwältin

UNSER ZEICHEN      SEKRETARIAT      DURCHWAHL      WANGEN, DEN  
186/19 AK01/KR      A. Wiesner/K. Feßke      07522 9774 12/28      26.02.19

## Anzeige des Burtscher, Edwin

Dr. Kraft & Rudolph Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Partnerschaftsregister  
AG Ulm PR 720194

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige Ihnen die Vertretung des Herr Edwin Burtscher, Aachrain 7, 87534 Oberstaufen an.

Mein Mandant vertritt die Interessen der Jagd und des Tierschutzes im Allgemeinen. Mein Mandant hat mich beauftragt Misstände bei der Wildfütterung in Bereich der Jagdgenossenschaft Aach und bei den Staatsforsten anzuzeigen.

Die Jagdgenossenschaft Aach wird im gesamten Gebiet mit ca. 4 000 ha in Eigenbewirtschaftung mit der Ausgabe von Jahresjagdscheinen für sogenannte Pirschbezirke betrieben. Das heißt, es gibt keine Jagdreviere und keine Jagdpächter, somit ist das Reviersystem und die Pflichten die sich aus einer ordentlichen Verpachtung von Revieren als Grundlage des Jagdrechts ergeben, de facto ausgehebelt. Der Jagdvorsteher und der Revierbeauftragte (in der Regel ein Förster) bestimmen, ohne Bindung an Rechtsnormen, die gesamte Jagd, geduldet von der Jagdbehörde.

Einen wesentlichen Teil der Genossenschaftsjagd bildet ein Hochtal, die Nordhänge der Nagelfluhkette bis zum Hochgrat, die Südhänge der Vorberge von der Fluh bis zur Alpe Schwarzenberg, danach beginnt die Eigenjagd des Fürsten Waldburg-Zeil.

**ESELBERG 4 • 88239 WANGEN IM ALLGÄU**

TELEFON: 0 75 22 / 97 74 - 0  
TELEFAX: 0 75 22 / 97 74 - 23  
INTERNET: WWW.DR-KRAFT.EU  
E-MAIL: INFO@DR-KRAFT.EU

FINANZAMT WANGEN STEUERNUMMER: 91070/41822

QUALITÄTSMANAGEMENT  
ZERTIFIZIERT  
REGELMÄSSIGE FREIWILLIGE  
ÜBERWACHUNG NACH  
ISO 9001-2015

DEUTSCHE BANK WANGEN  
IBAN: DE71 6507 0024 0090 2262 00  
BIC: DEUTDE33 3300 0000

KREISSPARKASSE WANGEN  
IBAN: DE66 6505 0110 0000 2233 51  
BIC: SOLADE33 3300 0000

VOLKSBANK ALLGÄU-OBERSCHWABEN EG  
IBAN: DE63 6509 1040 0140 1040 03  
BIC: GENODE33 3300 0000

In diesem Bereich befanden sich 2 Rotwildfütterungen (zugleich als Rehwildfütterungen genutzt), bei der Alpe Au und Alpe Unterstieg, sowie auf der Alpe Remelegg am Südhang eine Rehwildfütterung.

In Folge der oben angeführten Eigenbewirtschaftung wurde das Gebiet zur rotwildfreien Zone erklärt und das Rotwildkerngebiet der Genossenschaftsjagd (Alpe Schwarzenberg), der fürstlichen Eigenjagd zugeteilt.

Die Wildfütterung wurde generell verboten (mit Ausnahme im Lecknertal das über dem Kamm der Nagelfluhkette im nächsten Tal liegt, wo Rotwild erlaubt ist und gefüttert werden darf).

Das Rotwild wurde in Bewegungsjagden zum fürstlichen Wintergatter getrieben, das Rehwild auf Grund fehlender Fütterungen auf Futtersuche an Kirrungen (Lockfütterungen) abgeschossen. Die bestehenden Fütterungen wurden aufgelöst.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Unter Hege versteht man den Schutz und die Pflege aller Tierarten, die nach § 2 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen. Sie erstreckt sich somit nicht nur auf die jagdwirtschaftlich bedeutenden Arten. Nach § 1 Abs. 2 BJagdG dient sie der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen und ist insofern auch eine Erscheinungsform des Naturschutzes. Die Hege beinhaltet immer eine Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte bei der Anpassung des Wildbestandes an die land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft.

Das Bayerische Jagdgesetz macht in Artikel 43 Vorgaben zur natürlichen Äsung und zur Fütterung des Wildes. Gemäß Art. 43 Abs. 3 des bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ist der Revierinhaber verpflichtet, in Notzeiten für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten.

Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Art. 43 Abs. 3 nicht nach, so kann die Jagdbehörde Art. 43 Absatz 4 auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen. Nach Art. 43 Abs. 1 und 2 darf jedoch die Fütterung die Verwirklichung des Hegeziels nicht gefährden. Der Revierinhaber ist außerdem gehalten, durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung Voraussetzungen zu schaffen, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet.

Durch Zukauf von zwei Alpen und Flächentausch mit dem Fürstlich Waldburg- Zeil' schen Eigenjagdrevier ergab sich für die staatliche Forstverwaltung die vorgeschriebene Größe eines Eigenjagdreviers. Auf einem Teil der zugekauften Alpe Spitzler (früher Fläche einer Genossenschaftsjagd) befand sich seit Jahrzehnten eine Rotwildfütterung mit

durchschnittlich 30 Stück Rotwild. Es war die einzige Fütterung im ganzen Tal und war zugleich für Rehwild die Futterquelle.

Im ersten Jahr nach der Bildung der staatlichen Eigenjagd wurde die Fütterung abgebrochen, damit war hier schon ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 und 2, sowie gegen Art. 43 Abs. 2 BayJG zweifellos gegeben.

Gegen diese Regelung und die Tatsache, dass die Reh- und Rotwildfütterung in Notzeiten eingestellt wurde und wird wendet sich mein Mandant.

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es Zweck des Gesetzes aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Der Gesetzgeber hat damit dem Tierschutzgesetz das ausdrückliche Bekenntnis zum ethischen Tierschutz vorangestellt. Das Tier wird um seiner selbst willen geschützt, und zwar als Träger eigener Güter wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit und Wohlbefinden.

Gemäß § 1 i Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar geltendes Verbot. Wer also ohne vernünftigen Grund dagegen verstößt, handelt rechtswidrig. Satz 2 erfasst auch solche Tatbestände, die nicht unter eine spezielle Gebots- oder Verbotsvorschrift des Tierschutzrechts fallen, gleichwohl aber Schmerzen, Leiden und Schäden verursachen. Geschützt wird jedes lebende Tier.

Zum Wohlbefinden gehört auch das Vorhandensein ausreichender artgerechter Nahrung. Bei längerfristigem Nahrungsmangel können in Notzeiten, trotz der physiologischen Anpassung der Wildtiere an die winterliche Nahrungsknappheit, Leiden oder Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes auftreten, sodass sich die Frage nach einer Fütterung stellt. Aus den Kommentaren zum Tierschutzgesetz ergeben sich keine einheitlichen Aussagen auch herrenloses Wild gemäß § 2 TierSchG zu füttern.

Grundlegend für die Zulässigkeit und das Gebot der Wildfütterung erscheint vor diesem Hintergrund die Definition der Notzeit. Der Begriff „Notzeit“ ist zwar rechtlich nicht klar definiert. In der Literatur sind daher unterschiedliche Auslegungen des Begriffes zu finden.

Notzeiten sind Zeiten, in denen das Wild namentlich wegen Witterungs- und Bodenverhältnissen (hohe gefrorene Schneedecke, Harsch, Zeiten nach langen Schnee- und Kälteperioden, Überschwemmungen und ähnlichen Naturkatastrophen) eine ausreichende natürliche Äsung nicht erlangen kann (Kommentar zum Bundesjagdgesetz, Lorz, Metzger und Stöckel in Verbindung mit § 19 Nr. 10 BJagdG).

Notzeit ist mehr als eine Frage der Witterung. Sie ist abhängig vom Lebensraum und entsteht dann, wenn natürliche Äsung nicht mehr zugänglich ist.

In einigen Bundesländern ist die „Notzeit“ kalendarisch festgelegt.

In wirklichen Notzeiten, das heißt in Zeiten mit hoher gefrorener Schneedecke, Harsch, Zeiten nach langen Schnee- und Kälteperioden, Überschwemmungen und ähnlichen Naturkatastrophen sind aus Tierschutzsicht jedoch übrigen grundsätzlich alle Wildtiere und nicht nur die jagdlich genutzten Arten zu füttern.

Mein Mandant fordert die unverzügliche Aufnahme der Fütterung der Wildtiere zur Notzeit und die Erklärung, dass dies zukünftig erfolgen wird.

Wird diese durchgeführt, so muss sie aus Sicht meines Mandanten folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Futter muss bedarfsgerecht sein. Die Grundlage der Fütterung in Perioden von Nahrungsengpässen sollte ausschließlich ein Erhaltungsfutter sein.
- Das Futter muss artgerecht sein, das heißt den physiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen.
- Der durch die Fütterung entstehende Flüssigkeitsbedarf muss gedeckt werden können.
- Die Futterqualität muss gesichert sein.
- Das Futter muss für das Wild attraktiver sein als Baumäsung.
- Eine ungestörte Futteraufnahme in Form von Ruhezeiten muss gesichert sein.
- Die Futterstelle muss an einem geeigneten Standort aufgestellt werden.
- Es muss eine Gewöhnung an die Futterstelle erfolgen.
- Die Futterstelle muss regelmäßig betreut werden.
- Die Fütterung muss innerhalb geeigneter Zeiträume erfolgen.

Mein Mandant erwartet die Bestätigung der oben dargestellten Vorgehensweise und Aufnahme der Fütterung in der noch andauernden Notzeit, sowie Beachtung in der Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Armin Kraft  
Rechtsanwalt

